



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Frankreich

Hintraeger, Karl

Darmstadt, 1904

B) Kommissionsbericht vom Jahre 1884.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76589](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76589)

Man entferne alle zerbrochenen oder außer Gebrauch gesetzten Gegenstände, die oft den Hof, die Holzlagen und andere Räume einnehmen und überflüssigerweise aufbewahrt werden. Man lasse überall Licht und Luft eintreten; es genügt oft die Entfernung einer ungünstig angebrachten Zwischenwand oder die Anbringung von Verglasungen mit Fenstern oder Lüftungsflügeln. Die Lehrzimmer und Kleiderablagen sind ausreichend zu lüften; in letzteren sind die Kleidungsstücke stets frei und sichtbar aufzubewahren. Der genügenden Wasserbeschaffung für die Waschtische u. f. w. ist die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zufolge eines Ministerialerlasses vom 24. Januar 1882 wurde eine Kommission zum Zwecke schulgesundheitslicher Studien und Erhebungen eingesetzt, die insbesondere die Frage der Schulgestühle, des Unterrichtsmateriales und der Unterrichtsmethoden lösen sollte. Diese Kommission, welche ihre Studien auch auf die baulichen Einrichtungen erstreckte, hat im Jahre 1884 Bericht erstattet.

Die wichtigsten Punkte dieses Berichtes sind folgende:

I. Von der Reinlichkeit.

Die Klassen sind täglich vor Schulbeginn vor und nach Mittag auszukehren. Der Fußboden ist wöchentlich einmal aufzuwaschen. Die Fenster sind allmonatlich zu waschen. Alle Innenwände sind während der Zeit der Schulferien einmal zu tünchen.

Der Ofen im Schulzimmer kann im Frühjahr abgetragen werden und ist erst beim Beginn der kalten Jahreszeit wieder zusammenzusetzen.

In den Abortanlagen ist das Hinaufsteigen auf die Sitze zu verhindern. Die Sitze sollen aus Holz sein. Wo keine Wasserpflügel vorhanden ist, werden Erdklosetts empfohlen.

II. Von der Stellung und der Himmelsrichtung.

Eine luftige und gesunde Lage des Schulhauses ist wichtiger als eine zentrale Lage. Befonderes Augenmerk wird man bei der Platzwahl auf die Grundwasserhältnisse richten. Der Boden soll leicht zu entwässern und falls er durchlässig ist, leicht zu drainieren sein.

Bei der Wahl einseitiger Beleuchtung ist die Nordlage verboten. Süd- und Westlage ist zu vermeiden. Ost- und Nordostlage empfehlen sich aus dem Grunde, weil bei diesen Lagen die Sonne vor Beginn des Unterrichtes in das Lehrzimmer scheint.

Bei zweifseitiger Beleuchtung empfiehlt es sich, für die Lehrzimmerachse die Nord-Süd- oder Nordost-Südwestlage zu wählen. Die Ost-Westlage ist ausgeschlossen.

Jedem Schulplan ist ein Erläuterungsbericht beizugeben, in welchem der Architekt die Gesichtspunkte für die Wahl der Himmelsgegend und für die Anordnung der verschiedenen Schulräume erörtert.

III. Lüftung und Heizung.

Im Winter soll die Temperatur im Lehrzimmer 15 bis 17 Grad C. und der Feuchtigkeitsgehalt 50 bis 65 Prozent betragen. In Kleinkinderschulen betrage die Temperatur mindestens 16 Grad C.

Während jeder Unterrichtspause sind alle Fenster zu öffnen. Die verdorbene Zimmerluft ist während des Unterrichtes durch Öffnungen nahe der Decke zu entfernen, und die frische, entsprechend vorgewärmte Luft ist in der Nähe des Fußbodens einzuleiten.

Die Lehrzimmerfläche für einen Schüler soll womöglich 1,50 qm, mindestens aber 1,00 qm betragen. Die lichte Lehrzimmerhöhe soll 3,50 bis 4,50 m messen und wird nur in Ausnahmefällen, bei bestehenden Gebäuden, mit 3,30 m zugelassen.

Als stündliches Lüfterfordernis rechnet man 15,00 cbm für einen Schüler.

Bei Calorifereanlagen vermeide man so viel als möglich Metallkonstruktionen.

Die Heizung soll mit großen Luftmengen und höchstens 30 Grad C. rechnen. Die Ausströmöffnungen für die warme Luft liegen am besten an der Fensterwand. Sammelheizungen sind den Einzelheizungen vorzuziehen. Bei der Wahl von Öfen zur Einzelheizung ist auf die nötige Anordnung von Abfuhrschläuchen für die verdorbene Zimmerluft Rücksicht zu nehmen. Die Kleiderablagen sollen heiz- und lüftbar eingerichtet werden.

C. Hinträger. Volksschulhäuser. III.

141.
Kommissions-
bericht
vom Jahre 1884.

IV. Gefundheitspflege des Auges.

Die Beleuchtung der Lehrzimmer hat derart zu erfolgen, daß das Auge, welches in der Tischhöhe vom schlechtest beleuchteten Platze, aus dem Fenster sieht, noch einen unbedeckten Himmelsstreifen von 0,30 m Höhe unter dem Fenstersturz wahrnimmt. In Volksschulen ist die zweifseitige Beleuchtung vorzuziehen, wobei das Hauptlicht zur linken Seite der Schüler einfallen soll. In Kleinkinderschulen ist die einseitige Beleuchtung ausgeschlossen.

Die Breite der Fensterpfeiler soll nie größer als jene der Fenster sein und darf höchstens 1,30 m betragen. Fenstervorhänge sollen einfarbig hell sein. Es empfiehlt sich die Anbringung von Vorhangkästchen am unteren Teile der Fenster.

Bei Gasbeleuchtung sollen nur Argandbrenner mit Glaszylindern verwendet werden und ist auf die Anordnung von Gasdruckreglern Rücksicht zu nehmen. Man rechnet mindestens 1 Flamme für je 6 Schüler.

Die Flammen sind 2,00 m über dem Fußboden anzubringen und ist durch eine entsprechende Deckenlüftung für die Abfuhr der heißen Verbrennungsgase zu sorgen.

Die Gestühle sollen 5 Bedingungen erfüllen:

- 1) Negative oder mindestens Null-Distanz.
- 2) Größe der Differenz derart, daß ein richtiges Sitzen möglich ist.
- 3) Rücklehne in solcher Nähe der Tischplatte, daß die Schüler auch beim Schreibunterricht eine Stütze finden.
- 4) Fußbrettanordnung.
- 5) 12 Grad Neigung der Tischplatte.

Die Entfernung zwischen Auge und Schrift soll in Kleinkinderschulen 25 cm, in Volksschulen 33 cm betragen.

V. Gefundheitspflege des Gehöres.

Durch zeitweise Diktatübungen sollen schwerhörige Kinder erkannt werden.

Musikunterricht wird sehr empfohlen, besonders der Gesang stärkt die Lungen.

Wegen der Möglichkeit guter Verständigung soll die Klassenhöhe 4,50 m nicht übersteigen.

VI. Wasserverforgung und Auspeifung.

Brunnen sind entfernt von Senkgruben anzulegen; sie sind bis zum Wasserspiegel sorgfältig auszumauern und zu überdecken.

In Kleinkinderschulen sollen die Kinder nur gutes Trinkwasser, aber keine Nahrung erhalten. In Volksschulen können Vorkehrungen zur Bereitung warmer Speisen oder zur Erwärmung mitgebrachter Speisen getroffen werden. „Die Schule soll Schule bleiben und nicht zur Herberge werden.“

VII. Vom Schlaf.

Kinder unter 12 Jahren bedürfen mindestens neun, ältere acht Stunden Schlaf.

VIII. Arbeitseinteilung und Ruhepausen.

Acht Stunden Schlaf, acht Stunden Beschäftigung und acht Stunden Erholung in freier Luft wird für Erwachsene als wünschenswert angesehen; demgemäß ist die Beschäftigungszeit für Kinder entsprechend gering anzunehmen. Bei 22 bis 30 Grad C. im Schatten sollen Hitzferien eintreten.

IX. Schularzt.

Allwöchentlich soll der Schularzt inspizieren und feine Wahrnehmungen eintragen.

X. Schulbauten.

Es wird empfohlen, eine Enquete zur Feststellung der besten Anordnungen der Schulräume einzuberufen. Auch soll eine Ausstellung von Schulhausplänen erfolgen, die auf Grund von genau festgestellten Programmen verfaßt sein sollen.

Im Jahre 1882 hat im *Trocadero* eine Ausstellung von ungefähr 400 Schulplänen stattgefunden, die allerdings auf Grund der Bestimmungen des Reglements vom 17. Juni 1880 verfaßt waren. Die neuerliche Preisauschreibung sollte den Konkurrenten freie Hand lassen. Für Dorfschulen soll ein unbegrenztes Grundstück als zur Verfügung stehend angenommen werden, für Stadtschulen ein Mittelplatz oder Eckplatz.

XI. Einrichtung.

Der Bericht schlägt eine besondere Type für das Gestühl vor. Bei den einfitzigen Gestühlen soll der Unterbau der Bank und des Tisches aus Gufseifen hergestellt werden, um stabil zu sein und eine leichte Reinhaltung zu ermöglichen. Einfitzige Gestühle werden den zweifitzigen vorgezogen. Bei mehr als zwei Sitzen muß die Tischplatte oder der Sitz beweglich sein. Die Rücklehne soll nicht höher als die Tischplatte sein. Es empfiehlt sich, das Gestühl durch Anordnung eines Fußbrettes zu heben, da hierdurch die Füße warm gehalten werden und sich der Lehrer nicht zu sehr herabbücken muß.

Bei Einfitzern können sechs Reihen mit 45 cm breiten Zwischengängen, einem 70 cm breiten Mittelgang und 60 cm breiten Seitengängen angeordnet werden, wonach sich höchstens 7,30 m Tiefe ergeben. Bei zweifitzigen Gestühlen mit 70 cm Mittel-, 50 cm Zwischen- und 60 cm Seitengängen ergeben sich ebenfalls 7,30 m Tiefe für vier Reihen (bezw. acht Plätze).

Es empfehlen sich vier Typen: Nr. I für 1,00 bis 1,10 m, Nr. II für 1,11 bis 1,20 m, Nr. III für 1,21 bis 1,35 m und Nr. IV für 1,36 bis 1,50 m Körpergröße. Die Zuweisung des Gestühles soll auf Grund zweimaliger jährlicher Messung erfolgen. Die Tischplatte erhalte 15 bis 18 Grad Neigung. Es empfiehlt sich eine feste Tischplatte und Nulldistanz. Sonstige Bestimmungen sind nach bekannten Angaben verfaßt.

Eine Verfügung des französischen Unterrichtsministers vom 28. August 1892 fordert die Einholung des Gutachtens des Gesundheitsrates bei der Erbauung von Schulen. Bei Epidemien ist die Ursache der Übertragung ansteckender Krankheiten wiederholt in den gesundheitlich mangelhaften Verhältnissen der Schulen gefunden worden. Hätte man das Urteil der Gesundheitsräte eingeholt, so würde sicherlich mancher Mißgriff in dieser Beziehung, namentlich was die Wahl des Bauplatzes anbelangt, vermieden worden sein.

Seitdem das Gesetz die Familien zwingt, ihre Kinder zur Schule zu schicken, falls selbe nicht zu Hause einen passenden Unterricht erhalten, ist es die Pflicht der Regierung, in jeder Weise die Gesundheit der Schüler zu schützen.

Durch Rundschreiben vom 18. Dezember 1888 wurde unter Hinweis auf den Erlaß vom 18. Dezember 1848 verfügt, daß das Urteil der Gesundheitsräte jedesmal einzuholen sei, wo die Errichtung einer neuen Schule dies zu erfordern scheint.

Auf Grund der angeführten Tatsachen soll in den betreffenden Fällen den Verwaltungen zur besonderen Pflicht gemacht werden, in Zukunft kein Schulhaus zu erbauen, über dessen Bauplatz, Plan und Einrichtung der Gesundheitsrat nicht sein Urteil abgegeben hat.

Die Verordnung vom Jahre 1893, betreffend Mafsregeln zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien in den Volksschulen, umfaßt 3 Abschnitte. Abschnitt I enthält allgemeine Mafsregeln, um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu vermeiden.

1) Die Schulen müssen mit reinem Wasser (Quellwasser, filtriertem oder gekochtem Wasser) versehen sein; nur solches darf den Schülern zur Verfügung gestellt werden.

2) Die Aborte der Schulen dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Klassen stehen. Die Gruben müssen dicht und soweit als möglich von den Brunnen entfernt sein.

3) Während der Pausen und am Abend sind die Schulzimmer, nachdem die Schüler dieselben verlassen haben, durch Öffnen sämtlicher Fenster zu lüften.

4) Die Reinigung der Fußböden darf nicht trocken mittels Ausfegen geschehen, sondern nur mit einem feuchten Scheuerlappen.

5) Wöchentlich einmal soll ein gründliches Scheuern der Fußböden mit einer antiseptischen Flüssigkeit vorgenommen werden. Ein entsprechendes Abwaschen der Wände muß wenigstens zweimal jährlich, in den Oster- und den großen Ferien, stattfinden.

6) Die Reinlichkeit der Kinder wird bei ihrer Ankunft in der Schule überwacht. Jedes Kind muß sich, bevor es nach der Pause wieder in die Klasse eintritt, die Hände waschen.